



Satzung des KLJB im Bistum Münster e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Leitsätze:	2
§ 3 Symbol und Patron	2
§ 4 Zweck des Vereins	2
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Mitglieder	3
§ 7 Aufbau und Gliederungen	4
§ 8 Grundsätze zu Beschlussfassung/Wahlen.....	4
§ 9 Mitglieder der Diözesanversammlung	4
§ 10 Verfahren der Diözesanversammlung.....	5
§ 11 Zuständigkeit der Diözesanversammlung	6
§ 12 Vorstand und Vertretungsberechtigung, Geschäftsführung	7
§ 13 Zuständigkeit und Verfahren des Diözesanvorstandes	7
§ 14 Ortsgruppen	8
§ 15 Bezirke.....	8
§ 16 Regionen	8
§ 17 Haushalts- und Finanzkommission.....	9
§ 18 Kirchliche Aufsicht	9
§ 19 Genehmigungspflichten.....	10
§ 20 Schlussbestimmung	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Münster" und führt durch den Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht Münster den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in dieser Satzung auch als Diözesanverband oder KLJB Münster bezeichnet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Leitsätze

- (1) In der Katholischen Landjugendbewegung - KLJB - versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

§ 3 Symbol und Patron

- (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Die KLJB Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum. Dies geschieht durch Pflege außerschulischer Bildungsarbeit, durch Aktionen, Projekte, Fahrten und Freizeitgestaltung, in der die Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.
- (3) Kirchliche Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.
- (4) Der Verein ist eine Untergliederung des Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und räumlich zuständig für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung, die auch als Diözesanversammlung bezeichnet wird, und
 - b) der Vorstand, der in dieser Satzung als Diözesanvorstand bezeichnet wird.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Organe regeln die nachstehenden Paragraphen.
- (3) Der Diözesanvorstand darf als Geschäftsführung eine oder mehrere besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB berufen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Zielgruppe des Vereins sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vorwiegend im ländlichen Raum. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen in landwirtschaftlichen Berufen oder mit Interesse an landwirtschaftlichen Themen.
- (2) Mitglieder sind
- a) die Bezirke als Zusammenschlüsse der Ortsgruppen als eingetragene oder nicht rechtsfähige Vereine und
 - b) die ordentlichen Mitglieder einer Ortsgruppe der KLJB Münster. Sie gelten als mittelbare Mitglieder des jeweiligen Bezirks und des Diözesanverbands.
- (3) Mitgliedschaft wird durch Antrag gegenüber dem Diözesanvorstand und Annahme durch ihn erworben. Lehnt der Diözesanvorstand den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Zugang ab, so gilt er mit diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (4) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, über deren Höhe die Diözesanversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Auflösung. Ebenso durch Ausschluss durch den Diözesanvorstand oder die Diözesanversammlung.
- a) Ein Austritt eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
 - b) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei groben Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse oder bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Das ausgeschlossene Mitglied muss über den Ausschluss und die Gründe schriftlich informiert werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied ohne Verzug Einspruch beim Diözesanvorstand einlegen, über den die nächste Diözesanversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung besteht die Mitgliedschaft fort.

§ 7 Aufbau und Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in
 - a) Bezirke und
 - b) Ortsgruppen.
- (2) Die Ortsgruppen setzen sich aus allen Mitgliedern auf Ebene einer Katholischen Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde oder eines Teils dieser Körperschaften zusammen.
- (3) Mehrere Ortsgruppen bilden einen Bezirk. Die Grenzen der Bezirke werden durch die Diözesanversammlung festgesetzt.
- (4) Jede Gliederung muss sich als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein organisieren. Sie muss sich eine Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Liegen Widersprüche vor, so darf der Diözesanvorstand die Gliederung ausschließen. Satzungsänderungen müssen dem Diözesanvorstand mitgeteilt werden.

§ 8 Grundsätze zu Beschlussfassung/Wahlen

Soweit diese Satzung, die Geschäftsordnung der KLJB Münster oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, gelten nachfolgende Regelungen dieses Paragraphen.

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist mit mindestens 14-tägiger Frist unter gleicher Tagesordnung zu einer neuen Sitzung zu laden, die dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern der Vorstände und Delegierten beträgt mindestens ein Jahr. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Blockwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstände sollen grundsätzlich geschlechtergerecht besetzt sein.

§9 Mitglieder der Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke und die Mitglieder des Diözesanvorstandes an.

Die Bezirke entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres

- vier Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 500 Mitglieder repräsentiert,
- fünf Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1000 Mitglieder repräsentiert,
- sechs Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1500 Mitglieder repräsentiert,

- sieben Delegierte, wenn der Bezirk 1500 oder mehr Mitglieder repräsentiert.

(2) Als beratende Stimme gehören der Diözesanversammlung an:

- a) die Diözesanreferent*innen und die hauptamtliche Geschäftsführung
- b) die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
- c) je eine Vertretung der Diözesanarbeitskreise
- d) eine Vertretung des Diözesanvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Münster
- e) eine Vertretung des Bundesvorstandes des Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- f) eine Vertretung des KLJB Landesvorstandes NRW
- g) eine Vertretung des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster
- h) eine Vertretung des Vorstandes der Katholischen Landjugendbewegung für den Bereich des niedersächsischen Teils der Diözese Münster
- i) die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern
- j) eine Vertreterin des Leitungsteams der Kommission für Agrarfragen im kfd-Diözesanverband Münster in der Diözese Münster
- k) eine Vertretung des Fördervereins der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.
- l) eine Vertretung des Ländliche Familienberatung im Bistum Münster e.V.

Jede Person kann in der Versammlung nur ein Mandat wahrnehmen.

§ 10 Verfahren der Diözesanversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führen in der Regel zwei gewählte Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände von mindestens einem Viertel aller Bezirksvorstände oder dem Diözesanvorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt mit einer Einladung in Textform durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung (näheres regelt die Geschäftsordnung). Die Einladung muss den Delegierten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen.
- (5) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Bezirke stimmberechtigt vertreten sein muss.

- (6) Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Diözesanvorstand zu einer erneuten Versammlung mit 14-tägiger Frist mit gleicher Tagesordnung in Textform einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Über die Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit Angabe aller Beschlüsse anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet wird.

§ 11 Zuständigkeit der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - b) Wahl des Diözesanpräses oder der geistlichen Leitung; die Wahl kann erst erfolgen, wenn der Bischof von Münster der Kandidatur zugestimmt hat
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Diözesanvorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
 - g) Entscheidung über die Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen und Diözesanausschüssen sowie über deren Aufgaben und Kompetenzen
 - h) Wahl der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise
 - i) Festlegung und Erhebung des Mitgliedsbeitrages
 - j) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung
 - k) Beschluss und Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung
 - l) Änderung dieser Satzung
 - m) Auflösung des Diözesanverbandes
- (3) Die Diözesanversammlung kann den von ihr nach Abs. 2 lit. a), b), f und h) gewählten Amtsträger*innen das Misstrauen aussprechen, indem sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entsprechende Nachfolger*innen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode wählt. Zwischen dem Antrag und Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (5) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

§ 12 Vorstand und Vertretungsberechtigung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die nicht Delegierte der Diözesanversammlung sein müssen.
 - a) Er setzt sich aus bis zu acht gewählten, volljährigen Personen, sowie einem, von der Diözesanversammlung bestätigtem, Diözesanpräses oder einer geistlichen Leitung zusammen.
 - b) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit sollen im Regelfall nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Diözesanvorstand kann als Geschäftsführung eine*n oder mehrere besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen. Der*Die besondere Vertreter*in vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Geschäftsführungsbefugnisse und Handlungsvollmachten des*der besonderen Vertreters*Vertreterin regelt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Diözesanreferent*innen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Amts- und Organträger*innen des Vereins haben zudem einen angemessenen Aufwendungsersatzanspruch für Fahrt- und Reisekosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern der Aufwand nachgewiesen wird.

§ 13 Zuständigkeit und Verfahren des Diözesanvorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle ihm nach dieser Satzung und nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand stellt die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen ein und ist Dienstvorgesetzter.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf stattfinden, wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die digitale Übermittlung ist zulässig. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung dient dazu, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten zu konkretisieren. Diese darf der Diözesan- und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes nicht widersprechen.

§ 14 Ortsgruppen

- (1) Die Mitglieder der Ortsgruppe treten auf Einladung des Ortsvorstandes mindestens einmal jährlich als Ortsgeneralversammlung zusammen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Ortsgeneralversammlung muss in der Ortssatzung niedergeschrieben sein.
- (3) Die Ortsgeneralversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.
- (4) Der Ortsvorstand leitet die Ortsgruppe inhaltlich und organisatorisch. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Bezirksgeneralversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der Ortsgruppe delegiert werden.

§ 15 Bezirke

- (1) Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres
 - eine*n Delegierte*n, wenn die Ortsgruppe bis zu zehn Mitglieder umfasst,
 - zwei Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 50 Mitglieder umfasst,
 - vier Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 100 Mitglieder umfasst und
 - sechs Delegierte, wenn die Ortsgruppe 101 oder mehr Mitglieder umfasst,in die Bezirksgeneralversammlung.
- (2) Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.
- (4) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der bezirkszugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.

§ 16 Regionen

- (1) Die KLJB Münster ist unterteilt in die beiden Regionen Niederrhein und Münsterland.
- (2) Zum Einzugsgebiet der Region Niederrhein zählen die Ortsgruppen und Bezirke der

Kreisdekanate Kleve und Wesel. Zum Einzugsgebiet der Region Münsterland zählen die Ortsgruppen und Bezirke der Kreisdekanate Borken, Coesfeld, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

- (3) Die jeweiligen Bezirke können auf regionaler Ebene eine Interessensarbeitsgruppe bilden, eine verbandliche Struktur als mittlere Ebene der KLJB Münster ist nicht vorgesehen.
- (4) Auf der Diözesanversammlung wählen die Bezirke aus den vorgenannten Regionen die Delegierten für verbandsexterne Gremien, welche explizit nur in den Regionen Münsterland oder Niederrhein tätig sind. Dies betrifft insbesondere die Vertretungen zum Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverband in Form des Rings der Landjugend und zum Rheinischen Landwirtschafts-Verband.
- (5) Näheres zur Vorgehensweise der Delegiertenwahlen auf der Diözesanversammlung regelt die Diözesan- und Geschäftsordnung.

§ 17 Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus bis zu fünf volljährigen Mitgliedern. Diese werden für die Zeit von 2 Jahren mit einer relativen Mehrheit von der Diözesanversammlung gewählt. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Mitgliedes findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (2) Zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Die Haushalts- und Finanzkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Diözesanvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei weiteren wirtschaftlichen und finanziellen Fragen
 - b) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - c) Kassenprüfung
 - d) Abgabe einer Empfehlung an die Diözesanversammlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
- (4) Mitglieder des Diözesanvorstandes oder die Geschäftsführung können nicht in die Haushalts- und Finanzkommission gewählt werden.

§ 18 Kirchliche Aufsicht

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Münster. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.
- (2) Der Verein erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.
- (3) Der Verein erkennt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen

Bischofskonferenz“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ an.

§ 19 Genehmigungspflichten

- (1) Laut Bundessatzung bedarf diese Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes des KLJB Deutschlands e.V.
- (2) Laut Diözesanordnung des BDKJ im Bistum Münster e.V. darf diese Satzung den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen. Die Satzung wird daher dem BDKJ im Bistum Münster zur Prüfung vorgelegt.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere KLJB Ebene. Sie ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Coesfeld, 14.05.2023

Der Diözesanvorstand

Der Verein wurde am 04.12.2006 unter der Nr. 4662 in das Vereinsregister Münster eingetragen.

*§ 10 Abs. 6. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2010 in Freckenhorst verändert und ergänzt.

*§ 10 Abs. 6 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2012 in Freckenhorst erneut geändert.

*§18 Abs. 3 wurde durch wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.09.2021 in Coesfeld ergänzt.

*Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.05.2022 in Freckenhorst wurde die Satzung vollständig verändert.